



An den Kreistag des  
Landkreises Pfaffenhofen/Ilm  
z. Hd. Herrn Landrat Dr. Scherg  
Landratsamt

8068 Pfaffenhofen/Ilm

Wolnzach, 5.1.1992

## Antrag Müllgebührensatzung

Sehr geehrter Herr Landrat,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage überreichen wir Ihnen unseren Entwurf einer  
Gebührensatzung für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle. Dieser  
Entwurf, den wir zur Diskussion und nach eventueller Überarbeitung  
durch den Natur- und Umweltausschuss bzw. der Verwaltung zur  
Abstimmung stellen möchten, erhebt nicht Anspruch auf absolute  
Vollständigkeit und Perfektion, wir bitten, unser Überarbeitungs-  
angebot unter diesem Gesichtspunkt zu sehen.

Unverzichtbar für uns ist die Gebührenerhebung nach Grösse der  
Restmüllgefässe und der Häufigkeit deren Leerung (§§ 5, 6 u. 9). Die  
hierzu erforderliche Einführung eines Wertmarkensystems dürfte nach  
vorliegenden Erfahrungen keine Schwierigkeiten bereiten.

Die vorgenannte Art der Gebührenerhebung ist deshalb für uns  
unverzichtbar, weil nur sie einen ausreichenden Anreiz für die Bürger  
schafft, sich persönlich und aktiv um die Vermeidung von Müll im  
eigenen Haushalt zu kümmern.

Mit freundlichen Grüssen

  
Wolf Reiff      Lorenz Nerb  
Kreisrat      Kreisrat

Anlage Entwurf einer Müllgebührensatzung

DU alle Fraktionen u. Gruppen im KT, Bund Naturschutz, Presse

KREISVORSITZENDER  
Wolf Reiff  
Brahmsstr. 10  
08442 2510

KASSIERERIN  
Angelika Furtmayr  
Draht 14  
8068 Pfaffenhofen  
08441 2861

SCHRIFTFÜHRER  
Dieter Emmerich  
Gittenbach 38  
8068 Pfaffenhofen  
08441 3320

BEISITZERIN  
Inge Furtmayr  
Schweitenkirchener Str. 7  
8068 Pfaffenhofen  
08441 76581

BEISITZER  
Siegfried Marbach  
Eichenstr. 5  
8075 Vohburg  
08457 2862

PRESSE u. PR  
Dieter Emmerich u.  
Wolf Reiff (s.o.)

BANKVERBINDUNG  
Raiffeisenbank  
Pfaffenhofen  
BLZ 721 695 12  
Konto 7358

KREISRÄTE  
Wolf Reiff (s.o.)  
Lorenz Nerb  
Georg Matthes Str. 11  
8072 Manching  
08459 6818

## **Gebührensatzung für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle**

### **§1 Gebührenerhebung**

Der Landkreis Pfaffenhofen/Ilm erhebt für die Abfallwirtschaft in seinem Gebiet Gebühren.

### **§2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallerfassung des Landkreises benutzt. Bei der Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte der an die Abfallwirtschaft des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer, bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner. Die Abfallwirtschaft benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis beseitigt (§3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§3 Pflichten des Gebührenschuldners**

(1) Bei Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenschuldner dem nachfolgenden Gebührenschuldner die Müllmarken auszuhändigen.

(2) Falls Abs. 1 nicht erfüllt wird, hat der neue Gebührenschuldner die noch notwendigen Marken zu erwerben.

### **§4 Gebührentatbestand**

(1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallwirtschaft des Landkreises erhoben.

(2) Der Landkreis erhebt Vorauszahlungen für die im laufenden Kalenderjahr entstehende Gebühr, die zu bemessen ist nach der vom Grundstückseigentümer gewählten Anzahl und Grösse der Müllgefässe unter Annahme von 52 Leerungen im Kalenderjahr.

### **§5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schliesst auch die Gebühr für das Einsammeln von Altpapier und Biomüll sowie die zweimal jährliche Sperrmüllsammlung ein.



(2) Bei der Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach angefangenen Transportkilometern und angefangenen Arbeitsstunden unter Berücksichtigung des Gewichtsumfanges der Abfälle.

### **§6 Gebührensatz (Entwurf)**

(1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Verwerten bzw. Deponieren von Altpapier, Biomüll, des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Abfälle (sog. Restmüll) beträgt jährlich für

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) eine Mülltonne 80 l            | 384,00 DM  |
| b) eine Mülltonne 120             | 576,00 DM  |
| c) eine Mülltonne 240 l           | 1152,00 DM |
| d) einen Müllgrossbehälter 1100 l | 5280,00 DM |
| e) einen Müllsack                 | 6,50 DM    |
| f) eine zusätzl. Papiertonne      | DM         |
| g) eine zusätzl. Biomülltonne     | DM         |

(2) Für die Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter Abfälle werden pro angefangene Arbeitsstunde und Arbeiter 45,00 DM und je angefangenem Transportkilometer 3,50 DM zuzüglich der vom Landkreis geforderten Verwertungs- bzw. Deponiezuschläge erhoben.

Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 50 v.H. der Gebühr erhoben.

(3) Bei Eigenkompostierung des Nassmülls ermässigt sich die Müllgebühr um 25 v.H.

(4) Die Selbstanlieferung von sperrigen Gartenabfällen ist gebührenfrei.

### **§7 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss der Grundstücke an die Müllabfuhr.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Ausgabe des Abfallsackes.

(3) Bei der Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

### **§8 Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

(2) Bei der Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

### **§9 Rückvergütung**

Werden für die Restmülltonne weniger als 26 Leerungen beansprucht, werden entstehende Guthaben zurückerstattet und grundsätzlich mit den für das folgende Kalenderjahr zu entrichtenden Vorauszahlungen nach Vorlage der nicht beanspruchten Gebührenmarken (bis höchstens 15) verrechnet. Mindestens 11 Marken müssen für das laufende Jahr verbraucht werden. Bei Erwerb der Marken während des Jahres muss ein Markensatz im gleichen Verhältnis (0,21) verbraucht werden. Barrückzahlungen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am        in Kraft.